Richtlinien zur Ehrenordnung des DAB (RL-EO)

- 1 Ehrungen sind gerade in gemeinnützigen und ehrenamtlich geführten Organisationen von besonderer Bedeutung, weil eine materielle Vergütung der geleisteten Arbeit weder möglich ist noch von den meisten Funktionsträgern erwartet wird.
 - Bei Anwendung der Ehrenordnung des Deutschen Aikido-Bundes e. V. (EO-DAB) bzw. bei Entscheidung über vorliegende Anträge sind von den Antragstellern sowie den zuständigen Organen und Funktionsträgern jedoch Kriterien zu berücksichtigen, die den verschiedenen bzw. abgestuften Auszeichnungen entsprechen, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt und eine Entwertung der Ehrungen verhindert werden.
- Grundsätzlich gilt, dass die EO-DAB nur solche Leistungen von Funktionsträgern berücksichtigen kann, die im direkten Zusammenhang mit der Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des DAB bzw. der Förderung und Verbreitung des Aikido auf Bundes- oder internationaler Ebene stehen. Die EO-DAB kann und soll kein Ersatz für fehlende oder nicht ausgenutzte Ehrenordnungen der Aikido-Landesverbände oder -Vereine/-Abteilungen sein.
- 3 Ehrungen sollen grundsätzlich nur aus besonderen Anlässen (persönliche oder verbandliche Jubiläen bzw. herausragende Leistungen) vorgenommen werden. Doppelte Ehrungen (z. B. Dan-Grad und Ehrennadel) sind nicht zulässig.
- 4 Auf Grundlage der EO-DAB können zur Bewertung bzw. Entscheidung einer beantragten Ehrung folgende Kriterien herangezogen werden:
- 4.1 Die **DAB-Ehrennadel in Bronze** bedingt eine mindestens 5-jährige Tätigkeit im Präsidium des DAB bzw. in einer vergleichbaren Funktion, eine mindestens 8-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 12-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die den DAB und seine Ziele gefördert hat.
- 4.2 Die **DAB-Ehrennadel in Silber** bedingt eine mindestens 8-jährige Tätigkeit im Präsidium des DAB bzw. in einer vergleichbaren Funktion, eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 15-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die den DAB und seine Ziele gefördert hat.
- 4.3 Die **DAB-Ehrennadel in Gold** bedingt eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Präsidium des DAB bzw. in einer vergleichbaren Funktion, eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 20-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene, die den DAB und seine Ziele gefördert hat.
- 4.4 Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** des DAB bedingt eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Präsidium des DAB bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine

mindestens 20-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Aikido-Landesverbandes bzw. in einer vergleichbaren Funktion, die den DAB und seine Ziele in besonderem Maße gefördert hat.

- 4.5 Die Wahl zum **Ehrenpräsidenten** des DAB bedingt eine mindestens 20-jährige Tätigkeit im Vorstand des DAB oder eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand einer internationalen Aikido-Organisation.
- 5 Die RL-EO wurden durch die 11. Bundesversammlung des DAB am 13. September 1997 verabschiedet und sind sofort anzuwenden.

Die RL-EO wurden durch die 16. Bundesversammlung am 17.09.2005 in Frankenthal geändert. Die Punkte 4.1-4.4 wurden neu gefasst, die Punkte 5-5.3 wurden gestrichen. Die Änderungen traten am 18.09.2005 in Kraft.

Die RL-EO wurden durch die 26. Bundesversammlung am 25.10.2025 in Mörfelden-Walldorf geändert. Der Punkt 4.4 wurde neu gefasst, der weitere Unterpunkt von Ziff. 4 wurde neu nummeriert. Die Änderungen treten am 25.10.2025 in Kraft.